



Richtlinie zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz an der Technischen Universität Clausthal

Vorbemerkungen

Der Präsident der Technischen Universität Clausthal möchte die Gelegenheit wahrnehmen, in aktualisierter Form auf die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung geltenden Grundsätze hinzuweisen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund der Regelung in § 23 Abs. 5, letzter Satz der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal, in der es heißt:

„Das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung sorgt für die Beachtungen der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.“

Den Direktorien wird empfohlen, die konkreten Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes auf ein Direktoriumsmitglied oder einen entscheidungsbefugten und entsprechend geschulten Institutsangehörigen zu übertragen.

Eine verantwortungsbewusste Gestaltung der Aufgaben in Lehre und Forschung beinhaltet naturgemäß die Berücksichtigung der für jeden Arbeitsbereich maßgebenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet somit der Wissenschaftler auch für die Folgen seines wissenschaftlichen Handelns in diesen Bereichen. Diese Verantwortlichkeit kann sowohl zivilrechtliche Haftung, als auch strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit einschließen. Die Vielzahl der staatlichen und sonstigen Regelungen müssen im Einzelfall adäquat interpretiert und angewendet werden.

Im Rahmen seiner Organisationsverantwortung bietet der Präsident der Technischen Universität Clausthal durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz dieses Informationssystem dem Wissenschaftsbereich zur Nutzung an. **Es bleibt Aufgabe des jeweiligen Fachverantwortlichen, die für seinen Arbeitsbereich notwendigen arbeits-, gesundheits- und umweltschutzrelevanten Informationen diesem System zu entnehmen und umzusetzen.**

Wesentliche Grundlage für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ist neben dem Arbeitsschutzgesetz die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „[Grundsätze der Prävention](#)“ vom November 2013. Ein entsprechendes Exemplar ist in der Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

Aus der nachstehenden Übersicht ergeben sich die wesentlichen Themenfelder, ihre Rechtsgrundlagen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Ebenfalls in der Anlage finden Sie eine Zusammenfassung über die Aufgabenbereiche und deren Zuständigkeiten.

1. Arbeitssicherheit/Unfallverhütung/Gesundheitsschutz

Die nachstehenden Regelungen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten vor Schädigungen zu schützen und Fehlbelastungen und Gefährdungen durch den Arbeitsprozess auszuschließen. Sie geben den Rahmen für die Mindestorganisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in einem Betrieb und damit auch in der Hochschule. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind

- das Arbeitsschutzgesetz,
- das Arbeitssicherheitsgesetz,
- die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung),
- die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) sowie weitere Unfallverhütungsvorschriften für spezielle Tätigkeitsfelder.

Die Gesetzestexte (z. B. ArbSchG, ASiG usw.) sind unter dem Link <https://www.juris.de> einzusehen.

1.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Beauftragte

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) verpflichtet den Arbeitgeber zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Betriebsärzte an der Technischen Universität Clausthal sind

- unter folgender Adresse zu erreichen: <https://www.betriebsarzt.tu-clausthal.de/>

Zu Fachkräften für Arbeitssicherheit sind bestellt:

- als Leitender Sicherheitsingenieur Dipl.-Ing. Glock (Tel. 35 35)

Nachfolgende Institute aus dem Fachbereich Maschinenwesen, Verfahrenstechnik und Chemie werden in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Herrn Dipl.-Ing. Knoke (Vertreter des Lfd. Sicherheitsingenieur, Tel. 30 11) betreut.

Institut für Anorganische und Analytische Chemie

Institut für Organische Chemie

Institut für Physikalische Chemie

Institut für Technische Chemie

Institut für Thermische Verfahrenstechnik

Institut für Mechanische Verfahrenstechnik

Institut für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik

Institut für Chemische Verfahrenstechnik

Maßnahmen zur Arbeitssicherheit werden im Arbeitsschutzausschuss behandelt.

Nach § 22 des 7. Buches Sozialgesetzbuch ist der Arbeitgeber weiter verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Im Gesetzestext heißt es dazu u. a.:

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

[Liste der aktuell bestellten SiBe sowie der Gefahrstoff-, der Beauftragten nach § 10 ArbSchG \(Erste Hilfe, Evakuierung und Brandhelfer\) sowie Strahlenschutzbevollmächtigte.](#)

Die nach §10 ArbSchG berufenen Beauftragten nehmen die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr.

Der/die Beauftragte/r für den Bereich **Brandbekämpfung** (§10 ArbSchG) prüfen das Vorhandensein und den gebrauchsfähigen Zustand von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Feuerlöschdecken). Sie überprüfen die Anzahl und Brandklassen der vorhandenen Löscher entsprechend der GUV- R 133 und führen ggf. die Erstbekämpfung des Brandherdes durch. Sie übernehmen die Einweisung der Feuerwehr unter Beachtung der besonderen Gefahren am Brandort.

Ersthelfer sind ausgebildete Mitarbeiter. Eine Wiederholung, das Erste-Hilfe-Training, sollte mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Sie führen eine regelmäßige Überprüfung der Anzahl und der Gebrauchsfähigkeit von Erste-Hilfe-Gerätschaften (z. B. Verbandmaterial, Tragen) durch und beraten den Unternehmer bei der Umsetzung der GUV- V A 5 Erste Hilfe.

Die/der **Evakuierungsbeauftragte** weisen den Unternehmer auf festgestellte Mängel hin, so dass dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann (GUV- V A 1; ArbStättV; ArbSchG). Sie überprüfen regelmäßig die Flucht- und Rettungswege sowie den Sammelplatz auf den geforderten ordnungsgemäßen Zustand. Sie sorgen für Aushang und Aktualisierung des Notfallblattes sowie des Notfallplanes der Hochschule (ggfs. in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten). Ihnen obliegt im Bedarfsfall die Alarmierung des Personals in den Räumen ihres Aufgabenbereiches, sie übernehmen die Einweisung der Mitarbeiter zum Sammelplatz und führen dort ggf. die Anwesenheitskontrolle durch.

1.2 Grundsätze der Prävention

Nach § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich geänderten Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Ein wesentliches Instrument hierzu ist die **Gefährdungsbeurteilung**: Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Näheres dazu kann § 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes und § 3 – Gefährdungsbeurteilung – sowie der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) entnommen werden. Die Gefährdungsbeurteilungen sind Grundlage aller weiteren Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz am konkreten Arbeitsplatz.

Besonders hinzuweisen ist auf die **Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention** -, herausgegeben von der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUK) vom November 2013. Diese Unfallverhütungsvorschrift ist den Direktoren der Institute und den Leitern der Zentralen Einrichtungen am 01. Juli 2005 durch Rundschreiben bekannt gegeben worden, die Bekanntgabe wurde mit Rundschreiben des Präsidenten vom 02. Mai 2012 wiederholt. Die UVV enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation des Arbeitsschutzes und zu den in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen notwendigen Präventionsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsschutz und Gesundheitsförde-

zung. Diese Schutzziele sind abstrakt formuliert und verzichten weitestgehend auf Detailregelungen. Erforderlichenfalls klären Ergänzungen und Konkretisierungen in speziellen Unfallverhütungsvorschriften oder in Regeln zur Sicherheit und Gesundheitsschutz die Detailfragen. Informationen zu weitergehenden Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln erteilen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Auf folgende wesentliche Regelungen der „Grundsätze der Prävention“ sei hier hingewiesen:

§ 4 – Unterweisung der Versicherten

Eine Unterweisung der Versicherten über die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, hat vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, stattzufindend. Sie muss dokumentiert werden.

§ 5 – Vergabe von Aufträgen

Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten (siehe § 5 Abs. 2).

Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebspezifischen Gefahren zu unterstützen (vgl. ebenfalls Abs. 2).

Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsicht Führende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmer Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsicht Führenden zu stellen hat.

§ 8 – Gefährliche Arbeiten

Entsprechend Absatz 1 ist darauf zu achten, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt, wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert.

§ 11 – Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei Arbeitsmitteln, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. einem Arbeitsablauf ein Mangel auf, wodurch für die Versicherten nicht abzuwehrende Gefahren entstehen, so ist das Arbeitsmittel stillzulegen, die Einrichtung der weiteren Nutzung zu entziehen bzw. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf abubrechen. Diese Verpflichtung liegt beim Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung.

§§ 15 bis 18 – Pflichten der Versicherten

Auch die Versicherten, d. h. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Technischen Universität Clausthal, obliegen nach diesen Vorschriften bestimmten Verpflichtungen, auf die bei den mindestens jährlich vorzunehmenden Unterweisungen speziell hinzuweisen ist.

§ 24 – Allgemeine Pflichten des Unternehmers

Bislang wurden die entsprechenden Angaben gemäß § 24 Abs. 5 durch Aushang des Notfallblattes bekannt gegeben. Nunmehr bedarf es einer Überprüfung, Anpassung und ggfs. Ergänzung dieser Daten. In diesem Zusammenhang wird freundlichst darum gebeten, das zu gegebener Zeit modifizierte Notfallblatt mit in die jährliche Belehrung einfließen zu lassen.

1.3 Unfallversicherungsträger

Unfallversicherungsträger für die Beschäftigten der Technischen Universität Clausthal ist die [Landesunfallkasse Niedersachsen, Hannover](#). Sollte es zu Arbeitsunfällen kommen, ist entsprechend dem Rundschreiben – Meldung von Mitarbeiterunfällen an der TU Clausthal - vom 18. Januar 2011 zu verfahren.

1.4 Dienstunfälle von Beamten

Die Meldung von Unfällen mit Beteiligung von Beamten/-innen unterscheidet sich grundlegend von den übrigen Beschäftigten. Sie unterliegen nicht den Regelungen der Landesunfallkasse.

Die näheren Einzelheiten zu Dienstunfällen ergeben sich aus dem Merkblatt über die Gewährung von Dienstunfallfürsorge nach § 37 des Nds. Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtG) sowie dem Vordruck für die Unfallanzeige. [Das Merkblatt und den Vordruck finden Sie direkt über den angegebenen Link zur Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle -](#).

2. Umgang mit Gefahrstoffen (ohne radioaktive/biogefährdende Stoffe)

Die nachstehenden Regelungen sollen einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen gewährleisten, regeln die Organisation beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie deren sichere Lagerung und Aufbewahrung. Wesentliche Grundlagen sind

- [das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen \(Chemikaliengesetz\)](#)
[die Gefahrstoffverordnung](#)

darüber hinaus technische Regeln, Gefahrstoffe, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung für Laboratorien sowie technische Regeln für Betriebssicherheit.

Für die Technische Universität Clausthal gilt die vom Präsidium in seiner Sitzung am 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 16. Oktober 2009, erlassene [„Allgemeine Laborordnungsrichtlinie der Technischen Universität Clausthal“](#).

Die Allgemeine Laborordnungsrichtlinie fasst die wesentlichen Regeln beim Umgang mit Gefahrstoffen zusammen und enthält Hinweise auf die weiteren, auch vorstehend genannten Rechtsvorschriften. Sie ist in jedem Fall beim Umgang mit Gefahrstoffen an der Technischen Universität Clausthal zu beachten.

Die Umsetzung des Gefahrstoffrechts, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, obliegt dem Zentralen Sonderabfallzwischenlager der Technischen Universität Clausthal. Auskünfte erteilen

- Herr Dipl.-Ing. Knoke (Tel. 30 11)
- Herr Dr. Zapolski (Tel. 30 10).

Dem Sonderabfallzwischenlager obliegt ferner ausschließlich die Sonderabfallbeseitigung an der Hochschule. Bitte klären Sie die Beseitigung von Sonderabfällen mit dem Lager ab, damit die jeweils geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen eingehalten werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für die [Lagerung von Gefahrstoffen](#) an der Technischen Universität Clausthal der Beschluss des Senats vom 12. Februar 2002 –

– sowie für die [Entsorgung von Gefahrstoffen](#) der Beschluss des Senats vom 13. Dezember 2004 zur Gefahrstofflagerkonzeption – – weiterhin Gültigkeit haben.

3. Brandschutz

Ziel der nachstehenden Rechtsvorschriften ist der vorbeugende bauliche und technische Brandschutz. Die Regelungen des Brandschutzes ergeben sich aus

- der Landesbauordnung
- der Arbeitsstättenverordnung (siehe oben) und wiederum aus Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1).

Der Brandschutz an der TU Clausthal ist in einer [Brandschutzordnung](#) geregelt, die das Präsidium in seiner Sitzung am 13. Juli 2004 verabschiedet hat (zuletzt geändert am 11. November 2009). Wesentlich ist, dass bei den jährlich durchzuführenden Sicherheitsunterweisungen der Bediensteten (siehe oben Abschnitt 1) der Inhalt der Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten im Brandfall, regelmäßig an die Bediensteten herangetragen wird und das Verhalten im Brandfall durch regelmäßige Evakuierungsübungen in Erinnerung gehalten wird.

Brandschutzbeauftragter der Technischen Universität Clausthal ist Herr Dipl.-Ing. Glock, mit dem Näheres, auch zum Ablauf von Evakuierungsübungen, abgesprochen werden kann.

4. Betrieb von Versammlungsstätten:

Als Versammlungsstätten bzw. Versammlungsräume werden an der TU Clausthal das Audimax, die Aula, der Hörsaal des Bergbaugebäudes, der Horst-Luther-Hörsaal, der Hörsaal des Maschinenwesens, die Hörsäle der Mathematik, der große Physik-Hörsaal und der Werner-Grübmeyer-Hörsaal betrieben. Bei der Nutzung der Versammlungsräume ist entsprechend dem Rundschreiben (Az. 11 – 02 300/4) vom 17. Mai 2011 zu verfahren. Das vorgenannte Rundschreiben richtet sich ausschließlich an die verantwortlichen Betreiber der Versammlungsstätten.

5. Strahlenschutz:

Ziel der nachstehenden Regelungen ist der Schutz von Mensch, Umwelt und Sachgütern vor ionisierender Strahlung. Maßgebliche Grundlagen sind

- [das Atomgesetz](#)
- [die Strahlenschutzverordnung](#)
- [die Röntgenverordnung](#)

Der Präsident bestellt die Leiter der Zentralen Einrichtungen und Institute jeweils zu Strahlenschutzbevollmächtigten, denen die nach den vorgenannten gesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben übertragen werden. Diese erfolgt jeweils schriftlich. Vor der Aufnahme von entsprechenden Arbeiten müssen Strahlenschutzbeauftragte bestellt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Ihnen obliegt die Einhaltung und Umsetzung der strahlenschutzrechtlichen Regelungen.

Die Aufnahme entsprechender Tätigkeiten, der Erwerb der notwendigen Sachkunde der Strahlenschutzbeauftragten, deren Bestellung und der Betrieb der Einrichtungen unterliegen weitgehenden behördlichen Kontrollen, insbesondere durch das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. Vor der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten müssen sich die Strahlenschutzbeauftragten sachkundig machen und die notwendigen Auskünfte einholen. Diese erteilt auch hier der Ltd. SI, Herr Dipl.-Ing. Glock.

6. Biologische Sicherheit (Umsetzung des Gen-Technik-Gesetzes):

Ziel der nachstehenden Bestimmungen ist die Gewährleistung der biologischen Sicherheit sowie die Gewährleistung eines organisatorischen Rahmens zu deren Einhaltung. Rechtsgrundlagen sind

- [das Gen-Technik-Gesetz](#)
- [die Gen-Technik-Sicherheitsverordnung](#)
- [die Gen-Technik-Verfahrensverordnung](#) und
- [Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe \(TRBA\)](#).

Grundlage jeden weiteren Vorgehens sind auch hier Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen. Bitte machen Sie sich sachkundig, bevor in einem Institut/einer Zentralen Einrichtung entsprechende Arbeiten aufgenommen werden.

Unterstützung erhalten Sie dabei von den Betriebsärzten (Tel. 22 20) und den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Glock (Tel. 35 35), Herrn Dipl.-Ing. Knoke (Tel. 30 11).

7. Abfallentsorgung, Gewässerschutz:

Hier geht es im Wesentlichen um die sichere und gesetzeskonforme Abfallentsorgung sowie den Schutz der Gewässer bei Abwassereinleitung, insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zu diesem Themenbereich gibt es an der Hochschule die [Richtlinie für den Umgang mit Wasser, wassergefährdenden Stoffen und die Abwassereinleitung an der TU Clausthal](#) – Rundschreiben vom 20. März 1998, in der Fassung vom 13. Juli 2011

Betriebsbeauftragter für Abfall an der Hochschule ist Herr Dr. Zapolski (Tel. 30 10), der zu Fragen der Abfallentsorgung, aber auch beim Gewässerschutz, Auskunft erteilen kann.

8. Gefahrguttransport:

Auch für den Transport von Gefahrgütern gibt es ein umfangreiches Regelwerk, das bei entsprechenden Aktivitäten zu beachten ist. Auch hier gilt: Machen Sie sich bitte sachkundig, bevor Sie entsprechende Aktivitäten veranlassen. Gefahrgutbeauftragter ist Herr Dr. Zapolski (Tel. 30 10).

Hinzuweisen ist auf die [„Richtlinie für den Transport von tiefkalt verflüssigten Stickstoff auf der Straße“](#) vom 31. Juli 1998 –

Anlagen

[Checkliste für Betriebsbesichtigungen](#)

[Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#)

(bitte jeweils in der gültigen Fassung abrufen)

[Zusammenfassung der Aufgaben und Zuständigkeiten](#)

Clausthal-Zellerfeld, im April 2012

(aktualisiert am 28. Februar 2019)